



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung „Winkler Straße - Süd“

Die Gemeinde Scheuring hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.01.2023 die Einbeziehungssatzung „Winkler Straße - Süd“ für einen Teilbereich südlich der Winkler Straße in Scheuring als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Teilfläche aus dem Grundstück Flur Nr. 31 der Gemarkung Scheuring.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Winkler Straße – Süd“ in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „Winkler Straße – Süd“ mit integriertem Textteil und Begründung im Rathaus der Gemeinde Scheuring, Kirchplatz 1, in 86937 Scheuring und in der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz-Ditsch-Str. 7, in 86931 Prittriching, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem können die Satzungsunterlagen online unter <http://www.gemeinde-scheuring.de> sowie unter <http://www.vgpritrtriching.de/> im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung „Winkler Straße – Süd“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Scheuring, 09.02.2023

Konrad Maisterl  
Erster Bürgermeister



angeheftet: 09.02.2023  
abgenommen: 14.03.2023

